



Sitzung vom

27. November 2012

Mitgeteilt den

28. November 2012

Protokoll Nr.

1124

Grundwasserschutzzonen für die Pumpwerke Compogna und Caznerbach sowie für die Quellen Crapteig, Übernolla und Hirmi, Gemeinde Thusis

Mit den Regierungsbeschlüssen vom 22. Mai 1989, Protokoll Nr. 1361, und vom 15. Dezember 1998, Protokoll Nr. 2373, hat die Regierung die Grundwasserschutzzonen und die Schutzzonenreglemente für das Pumpwerk Compogna (auf Gemeindegebiet Thusis) und für die Quelle Hirmi (auf Gemeindegebiet Masein) der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Gemeinde Thusis genehmigt.

Die Gemeinde Thusis hat diese Schutzzonenreglemente überarbeiten lassen und zur Sicherung der Trinkwasserqualität des Pumpwerks Compogna und der Quelle Hirmi neue, detaillierte Grundwasserschutzzonen im Sinne von Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) ausgeschieden. Zudem hat die Gemeinde gestützt auf dieselbe gesetzliche Grundlage die Grundwasserschutzzonen für das Trinkwasserpumpwerk Caznerbach und für die Quellen Crapteig und Übernolla (auf Gemeindegebiet Thusis) neu ausgeschieden.

Am 23. Januar 2012 erliess der Gemeindevorstand Thusis gestützt auf Art. 24 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 8. Juni 1997 (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG; BR 815.100) die Schutzzonenpläne und die Schutzzonenreglemente für die Pumpwerke Compogna und Caznerbach und für die Quellen Crapteig und Übernolla. Zudem erliess am 12. Dezember 2011 der Gemeindevorstand Masein den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement für die Quelle Hirmi, welche auf ihrem Gemeindegebiet liegt, jedoch der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Thusis dient. Sämtliche Unterlagen wurden vorgängig vom 10. November bis

9. Dezember 2011 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Anschliessend wurden dem Amt für Natur und Umwelt (ANU) folgende Unterlagen zur Genehmigung durch die Regierung eingereicht:

- "Pumpwerk Componja; Schutzzonengutachten, -plan und -reglement; Hydrogeologisches Gutachten; 24. Januar 2011; Objekt Nr. GR07123.100", erarbeitet durch CSD Ingenieure AG, Thusis, erlassen vom Gemeindevorstand Thusis am 23. Januar 2012
- "Schutzzonenausscheidung für das Grundwasserpumpwerk Caznerbach, Thusis; Schutzzonengutachten, -plan und -reglement; Hydrogeologisches Gutachten; 24. Januar 2011; Objekt Nr. GR07056.300", erarbeitet durch CSD Ingenieure AG, Thusis, erlassen vom Gemeindevorstand Thusis am 23. Januar 2012
- "Grundwasserschutzzonenausscheidung für die Quellen Crapteig, Übernolla und Hirni der Gemeinde Thusis; Schutzzonengutachten, -plan und -reglement; Hydrogeologisches Gutachten; 24. Januar 2011; Objekt Nr. GR07123", erarbeitet durch CSD Ingenieure AG, Thusis, erlassen vom Gemeindevorstand Thusis am 23. Januar 2012 und vom Gemeindevorstand Masein am 12. Dezember 2011.

Das Amt für Natur- und Umweltschutz (ANU) hat die Schutzzonenausscheidung begleitet und im Rahmen der Vorprüfung am 12. Mai 2009 deren fachliche Richtigkeit bestätigt. Die Quelle Crapteig befindet sich unterirdisch im Schutterstollen des Strassentunnels auf ca. 727 m ü. M.

Deshalb wird im entsprechenden Schutzzonenplan 1:2 000 keine Schutzzone S1 (Fassungsbereich) an der Erdoberfläche ausgeschieden. Gemäss dem entsprechenden Bericht (Seite 11) bildet der unterirdische separate Raum, in dem sich die Quelle befindet, die Schutzzone S1.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wurde angehört. Das ARE weist darauf hin, dass für bauliche Massnahmen zum Zwecke des Grundwasserschutzes sowie für alle anderen Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone die dafür notwendigen Baubewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB-Verfahren) durchzuführen sind. Im Rahmen der nächsten Revision der Ortsplanun-

gen der Gemeinden Thusis und Masein seien die Grundwasser- und Quellschutzzonen im Zonenplan gemäss den vorliegenden Grundwasserschutzzonen anzupassen.

Gestützt auf Art. 24 Abs. 2 KGSchG, nach Einsichtnahme in die Unterlagen sowie auf Antrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements

beschliesst die Regierung:

1. Die Schutzzonenreglemente und die Schutzzonenpläne für die Quellen der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Thusis (Pumpwerke Compogna und Caznerbach sowie Quellen Crapeig, Übernolla und Hirni), vom Gemeindevorstand Thusis am 23. Januar 2012 bzw. vom Gemeindevorstand Masein am 12. Dezember 2011 erlassen, werden genehmigt.
2. Die Regierungsbeschlüsse vom 22. Mai 1989, Protokoll Nr. 1361, und vom 15. Dezember 1998, Protokoll Nr. 2373, werden aufgehoben.
3. Die Gemeinden Thusis und Masein werden angewiesen, die Grundbuchanmerkungen gemäss Art. 25 bzw. 26 der jeweiligen Schutzzonenreglemente beim Grundbuchamt Thusis anzumelden. Dem Grundbuchamt werden mit diesem Regierungsbeschluss die Schutzzonenreglemente, die Schutzzonenpläne und die hydrogeologischen Gutachten zugestellt.
4. Die Gemeinden Thusis und Masein werden angewiesen, bei der jeweiligen nächsten Revision der Ortsplanung die genehmigten Grundwasserschutzzonen als Grundwasser- und Quellschutzzonen im Sinne von Art. 37 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden vom 6. Dezember 2004 (KRG; BR 801.100) entsprechend den Erwägungen auszuscheiden.
5. Gestützt auf Art. 1 Abs. 1 und Anhang 1 Ziff. 13 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren beim Vollzug der Umweltschutz- und der Gewässerschutzgesetzgebung vom 27. Oktober 1998 (Gebührenverordnung für den Umwelt- und Gewässerschutz; BR 815.350) wird eine Gebühr von

Fr. 1 000.–

erhoben. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, zu überweisen (Konto 4260.4310, KST 3400).

6. Gegen den vorliegenden Regierungsbeschluss kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht, Obere Plessurstrasse 1, Chur, erhoben werden. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen.
7. Mitteilung **unter Beilage** der Schutzzonenreglemente, der Schutzzonenpläne und der hydrogeologischen Gutachten an die Gemeindeverwaltung, 7430 Thusis (mit der Rechnung); an das Grundbuchamt Thusis, 7430 Thusis, und an das Amt für Natur und Umwelt unter Erstattung der Akten (elektronisch); **unter Beilage** des Schutzzonenreglements, der Schutzzonenpläne und des hydrogeologischen Gutachtens für die Quellen Übernolla, Crapteig und Hirni an die Gemeindeverwaltung, 7425 Masein; **ohne Beilage** an das Amt für Raumentwicklung; an das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit und im Doppel an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.



Namens der Regierung

Die Präsidentin:

Barbara Janom Steiner

Der Kanzleidirektor:

i.V. lic.iur. W. Frizzoni